

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion  
DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/3670 —**

**Wehrmedizinische Entwicklungsaufträge und Forschungen im Bereich  
von „B-Waffen“**

*Der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 8. August 1985 im Namen der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

**1. Antwort auf allgemeine Fragen**

In der ABC-Abwehrkonzeption der Bw vom 12. Juli 1978 ist die Bedrohung dargestellt; die Schutzmaßnahmen richten sich nach dieser Konzeption und nach den laufenden Bedrohungserkenntnissen. Mit der Vorbereitung von Schutzmaßnahmen, soweit es sich um Forschungs- und Entwicklungsvorhaben handelt, werden fast ausschließlich zivile wissenschaftliche Einrichtungen – in der Regel Hochschulinstitute – betraut.

Mit den USA bestehen bilaterale Abkommen. Die an einem Vorhaben beteiligten Wissenschaftler beider Länder unterstützen sich gegenseitig. Die erforderlichen Testorganismen werden von den Wissenschaftlern aus öffentlichen zivilen Stammsammlungen beschafft, bzw. es werden bereits inaktivierte Mikroorganismen von Forschungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. In dem o. g. Entwicklungsvorhaben werden nur apathogene Viren verwendet. Sowohl für die Abgabe als auch für die Einfuhr von Krankheitserregern müssen die gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden. B-Kampfstoffe sind im Bereich des Bündnisses nicht vorhanden.

Die Bundesregierung weist die in der Anfrage liegende Unterstellung eines möglichen Verstoßes gegen das B-Waffenübereinkommen von 1972 zurück.

Die Entwicklung von Impfstoffen gegen potentielle B-Kampfstoffe ist nach dem B-Waffenübereinkommen von 1972 erlaubt, sie ist

deshalb zweifelsfrei eine Schutzmaßnahme. Solche Impfstoffe sind auch im zivilen Bereich verwendbar.

Diese Aufgabe könnte auch ein anderes Ressort übernehmen; da das überwiegende Interesse für solche Impfstoffe beim BMVg liegt, wird von dort die Entwicklung veranlaßt.

Die Wirkungsweise von Infektionserregern, die als potentielle B-Kampfstoffe in Betracht kommen, ist hinreichend bekannt, da die Erreger in der freien Natur, z. B. in Epidemiegebieten oder, soweit es sich um Toxine handelt, bei Lebensmittel- bzw. Futtermittel-Intoxikationen, vorkommen. Bei der Entwicklung von Impfstoffen mit Hilfe gentechnologischer Verfahren werden lediglich Erkenntnisse über die Wirkung dieser Impfstoffe erzielt, nicht aber Erkenntnisse über die Wirkung von B-Kampfstoffen. Die Zentrale Kommission für biologische Sicherheit überwacht alle vom Bund geförderten gentechnologischen Forschungsvorhaben, aber auch das o. g. Entwicklungsvorhaben.

Darüber hinaus sind die örtlichen Gesundheits- bzw. Veterinärbehörden an der Überwachung beteiligt; zudem werden die Ergebnisse veröffentlicht, so daß auch andere Wissenschaftler an einer kritischen Prüfung der Ergebnisse beteiligt werden.

Von der Zulassungsbehörde für Impfstoffe wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Nachweis der Wirksamkeit und der Unschädlichkeit verlangt. Dieser Nachweis muß in der Regel durch Tierversuche und klinische Prüfungen erbracht werden.

## 2. Antwort auf spezielle Fragen

1. Welchem wehrmedizinischen Entwicklungsauftrag soll die Aufhebung der qualifizierten Sperre bei Kap. 14 20 Tit. 551 12 zugute kommen?

Thema des Entwicklungsauftrages lautet „Untersuchungen zur Immunprophylaxe der Arbovireninfektion“.

2. Werden auch an anderen Stellen im Haushalt weitere Gelder für solche „wehrmedizinischen Entwicklungsaufträge“ veranschlagt, und wenn ja, wo und wie viele?

Nein. Für denselben Zweck werden solche Ausgaben bei anderen Titeln nicht veranschlagt.

3. In welcher Größenordnung bewegen sich die Ausgaben im gesamten Bereich solcher „wehrmedizinischen Entwicklungsaufträge“?

Mit HG 1985 wurden für die Durchführung dieser Aufträge insgesamt 5,9 Mio. DM zur Bewirtschaftung zugewiesen.

4. Wieso werden die entsprechenden Ausgaben für derartige Projekte im Haushaltsplan nicht entsprechend ausgewiesen, sondern – zumindest in dem angeführten Fall – pauschal dem „Sanitäts-, Verpflegungs- und Bekleidungswesen“ zugeordnet?

Die Einteilung der Titel richtet sich nach den geltenden Bestimmungen über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans (Gruppierungsplan). Aufgrund des Gruppierungsplans ist für die Anmeldung, Veranschlagung und Buchung der Ausgaben bei der Zweckbestimmung „Entwicklung und Erprobung auf den Gebieten des Sanitäts-, Verpflegungs- und Bekleidungswesens sowie der Unterkunft und des Bauwesens“ der Titel 551 12 bei Kapitel 14 20 verbindlich festgelegt.

Zur Begründung der Ausgaben auf dem Gebiet des Sanitätswesens werden der Forderung erläuternde, über Art und Umfang informierende Unterlagen beigegeben.

5. Wann und von wem wurde der oben näher bezeichnete „Entwicklungsauftag“ erteilt?
6. Wer führt diesen Entwicklungsauftrag aus?

Der Abschluß des Vertrages über o. g. Entwicklungsvorhaben mit einem Hochschulinstitut ist zum 1. September 1985 vorgesehen. Vertragsschließende Behörde für den Bund ist das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung in Koblenz.

7. Welcher Zweck wird mit diesem Entwicklungsauftrag verfolgt?
  - 7.1 Was ist das Forschungsziel des Auftrags?
  - 7.2 Von welchen Krankheitsbildern wird bei dem Auftrag ausgegangen?
  - 7.3 Wieso kann die Durchführung dieses Auftrags nicht zivil organisiert werden?
  - 7.4 Wieso sind Verfahren und Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich und unterliegen damit nicht der wissenschaftlichen Diskussion?

In der Vorlage des Bundesfinanzministeriums wird im einzelnen lediglich ausgeführt, daß es um „Immunprophylaxe bei Arbovireninfektion“ gehe. Wir entnehmen diesem Hinweis, daß es um „Abwehr“ einer angenommenen Bedrohung geht. Wir fragen daher weiter:

Ziel des Entwicklungsvorhabens ist es, ein Antigen zu finden, das möglichst gegen mehrere Vertreter aus der Alphavirusgruppe der Togaviridae schützt. Beispielsweise kann hier das Virus der venezuelanischen Pferdeenzephalitis angeführt werden (siehe auch Ziffer 1).

8. Von welchen Bedrohungsszenarien geht die Bundesregierung bei diesem Vorhaben aus?
9. Welche Forschungsinstitutionen sind mit diesem Vorhaben betraut?
10. Welche Art von Kooperation findet auf diesem Gebiet mit den USA statt?
11. Woher stammt der für die Erforschung der Immunprophylaxe benötigte Kampfstoff (Viren)?
12. Finden im Rahmen des bezeichneten Vorhabens Experimente mit Menschen und/oder Tieren statt?
13. In welcher Weise können mögliche Erkenntnisse aus diesem Vorhaben zu einem wirksamen Schutz von Militär- und Zivilbevölkerung beitragen?
14. Auf welche Weise wird verhindert, daß mögliche Erkenntnisse über eine Immunprophylaxe und damit über die Wirkungsweise dieser Kampfstoffe zur Weiterentwicklung von B-Kampfstoffen eingesetzt werden können?
15. Auf welche Weise kann verhindert werden, daß durch gentechnische Manipulationen neue, gezielt einsetzbare Typen von Arboviren geschaffen werden können?
16. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es möglich ist, eine trennscharfe Grenze zwischen B-Waffenschutz und B-Waffenentwicklung zu ziehen, und wie läßt sich diese Grenzlinie bestimmen?
17. Welche Vorkehrungen sind getroffen, um diese Grenzlinien, so es sie überhaupt gibt, einhalten zu können?
18. Kann eine Beschränkung der Aufgabenstellung auf die Entwicklung verbesserter Impfstoffe und Medikamente gegen schon definierte Virentypen nicht auch im Rahmen eines zivilen Forschungsvorhabens bewältigt werden?
19. Wieso geschieht dies hier nicht?
20. Welche zivilen Kontrollinstanzen gibt es für das genannte Forschungsvorhaben?
21. Welcher Art ist die im Rahmen dieses Vorhabens laufende Kooperation mit den USA?
  - 21.1 Welche Abkommen liegen dieser Zusammenarbeit zugrunde?
  - 21.2 Welche Art von Arbeitsteilung ist im Rahmen dieser Kooperation durchgeführt worden und soll zukünftig durchgeführt werden?
  - 21.3 Werden mögliche B-Kampfstoffe von den USA zur Verfügung gestellt?
  - 21.4 Wenn nein, woher stammt das zu Forschungszwecken benötigte „Material“?

Siehe Antwort auf allgemeine Fragen unter 1.